



Pädagogische Hochschule Tirol

**Mitteilungsblatt der
Pädagogischen Hochschule Tirol**
Studienjahr 2021/22
Innsbruck, 27. 1. 2022
14. Stück

Mag. Thomas Schöpf
Rektor
Pastorstraße 7, 6020 Innsbruck
+43 512 599 23
office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

Verordnung
über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum
Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung
Fachbereich Ernährung
Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte
Digitalisierung)
für das Studienjahr 2022/23



**Verordnung
über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum
Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung
Fachbereich Ernährung
Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung)
für das Studienjahr 2022/23**

Gemäß § 52e Abs. 6 Hochschulgesetz 2005, BGBl. Nr. 30/2006 idgF (HG) wird mit Beschluss des Hochschulkollegiums vom 24. Jänner 2022 verordnet:

Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2022“¹ führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist dreistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment (Modul A), einem elektronischen Zulassungstest (Modul B) und einem Face-to-Face-Assessment (Modul C). Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2022“ wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Hochschul-Zulassungsverordnung 2007 idgF (HZV) für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie im Fachbereich Ernährung eine besondere Eignung durch a) die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder durch die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine gleichwertige einschlägige Befähigung sowie durch b) die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis im Ausmaß von drei Monaten gemäß Verordnung, Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol Nr. 23, Studienjahr 2018/19, nachzuweisen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2022/23 an der Pädagogische Hochschule Tirol zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) oder im Fachbereich Ernährung zugelassen werden wollen.

¹ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz), Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Private Pädagogische Hochschule Augustinum (PPH Augustinum), Private Pädagogische Hochschule Burgenland (PPH Burgenland), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).



- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber*innen ausgenommen:
- a) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) oder im Fachbereich Ernährung beantragen.
 - b) Personen, die bereits einmal zum Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule zugelassen waren.
 - c) Personen, die kein Lehramtsstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) oder im Fachbereich Ernährung abgeschlossen haben, sondern ein Fachstudium, aber in einer Schule innerhalb der EU/dem EWR arbeiten, müssen am Eignungsverfahren für das Lehramtsstudium nicht teilnehmen. Als Nachweis dient eine Bestätigung der Schulleitung.
- (3) Studienwerber*innen, die gem. Abs. 2 Z 2 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) oder im Fachbereich Ernährung anstreben, haben jedenfalls Modul C zu absolvieren.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem dreistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens festgestellt.
- (2) Studienwerber*innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol sowie auf dem Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment und der Einzahlung des Kostenbeitrags (Modul A). Die zweite Stufe stellen der elektronische Zulassungstest und die Bestätigung der Studienwahl (Modul B) dar. Als dritte Stufe des Aufnahmeverfahrens wird ein Face-to-Face Assessment (Modul C) durchgeführt.
- (5) Das Aufnahmeverfahren (mit Haupt- und einem allfälligen Nebentermin) findet einmal pro Studienjahr statt. Das Rektorat entscheidet nach dem Ende des Haupttermins, ob ein



Nebentermin durchgeführt wird oder nicht und gibt dies bis spätestens 27. Juni 2022 in den Mitteilungsblättern der Pädagogischen Hochschule Tirol bekannt.

- (6) Laut Rektoratsbeschluss vom 20. Dezember 2019 wird die endgültige Entscheidung des Studienstartes für das Lehramtsstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) und Fachbereich Ernährung vom Rektorat nach dem Haupttermin getroffen. Dies setzt voraus, dass die fixe Mindestteilnehmeranzahl von acht Studierenden schon nach dem Haupttermin erreicht wird.
- (7) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at abgewickelt.
- (8) Die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ist nur für die Zulassung zum Studium im Studienjahr 2022/23 gültig.

§ 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle Studienwerber*innen ein persönliches Benutzer*innenkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzer*innenkontos muss von den Studienwerber*innen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung beginnt am 1. März 2022 um 9:00 Uhr und endet am 13. Mai 2022 um 12:00 Uhr. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird. Sollte ein Nebentermin (§ 2 Abs. 5) angeboten werden, werden die Termine in einem gesonderten Mitteilungsblatt bekanntgegeben.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständige, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerber*in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzer*innenkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzer*innenkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Eine Abmeldung vom Aufnahmeverfahren ist ausschließlich im persönlichen Benutzer*innenkonto bis spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin von Modul B möglich.



§ 4 Modul A: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den Studienwerber*innen eigenständig und vollständig innerhalb der Frist, welche am 1. März 2022 um 9:00 Uhr beginnt und am 13. Mai 2022 um 12:00 Uhr endet, unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2022/23 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Das Ergebnis des Online-Self-Assessments ist nur dem / der Studienwerber*in bekannt und wird nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 5 Modul A: Auswahl von Prüfungsort, Studienort und Studium sowie Einzahlung des Kostenbeitrags

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des Online-Self-Assessments bis 13. Mai 2022 um 12:00 Uhr noch folgende weitere Schritte absolviert werden:
 - a) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums.
 - b) Die verbindliche Auswahl eines Prüfungsortes und somit des Terminfensters, an dem die Studienwerber*innen den elektronischen Zulassungstest absolvieren werden.
 - c) Die Einzahlung eines Kostenbeitrags gemäß § 6.
- (2) Nach Auswahl von Studienort sowie Studium und Prüfungsort und nach Einzahlung des Kostenbeitrags erhalten die Studienwerber*innen eine Registrierungsbestätigung und sind zum elektronischen Zulassungstest angemeldet.
- (3) Eine Änderung der Auswahl des Prüfungsortes ist innerhalb der Registrierungsfrist jederzeit möglich.
- (4) Eine Änderung der Auswahl von Studium und Studienort nach Absolvierung des elektronischen Zulassungstests ist im Zuge der Bestätigung der Studienwahl und bei der Antragstellung auf Zulassung zum Studium möglich.

§ 6 Kostenbeitrag

- (1) Die Studienwerber*innen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2022/23 entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrags beträgt 50,00 EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Verbund Aufnahmeverfahren 2022 zentral von der Universität Graz eingehoben. Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung am Anmeldeportal bekannt gegeben.



- (3) Die Zahlungsfrist beginnt am 1. März 2022 um 9:00 Uhr und endet am 13. Mai 2022 um 12:00 Uhr. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den Studienwerber*innen nicht zuordenbar sein, ist eine Teilnahme am allgemeinen Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom elektronischen Zulassungstest oder bei Nichtteilnahme am Zulassungstest besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

§ 7 Modul B: Elektronischer Zulassungstest

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist der elektronische Zulassungstest.
- (2) Der elektronische Zulassungstest findet an der Pädagogischen Hochschule Tirol vom 30. Mai 2022 bis 3. Juni 2022 statt. Für Studienwerber*innen, die bei der Registrierung angegeben haben, dass sie den elektronischen Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2022“ vertretenen Institution absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine.
- (3) Der elektronische Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertesting. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen, persönlichen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der Studienwerber*innen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für das Lehramtsstudium und für den Beruf der Pädagog*innen zu überprüfen.
- (4) Die einzelnen Testbereiche (sprachliche, kognitive, emotionale und persönliche Ressourcen) werden mittels Multiple-Choice- und offenen Fragestellungen abgefragt. In jedem der drei Bereiche muss ein Cut-off erreicht werden, der sicherstellen soll, dass in allen leistungsrelevanten Bereichen eine entsprechende Passung bzw. Voraussetzung gegeben ist. Die Entscheidung hinsichtlich der Eignung erfolgt automatisiert auf Basis der Kombination der Ergebnisse der einzelnen Untertests. Im Falle von Störungen oder Auffälligkeiten wird der Test manuell überprüft bzw. ausgewertet.
- (5) Studienwerber*innen, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.
- (6) Studienwerber*innen, die das Testergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während des Tests unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Smartwatches, Smartphones, Tablets oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.
- (7) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist



untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheber*innen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Pädagogische Hochschule Tirol berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

- (8) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass Absolvent*innen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.
- (9) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at bereitgestellt und muss von den Studienwerber*innen über ihr persönliches Benutzer*innenkonto abgerufen werden.
- (10) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) und Fachbereich Ernährung im Studienjahr 2022/23 nur dann möglich, wenn das negative Ergebnis des elektronischen Zulassungstests im Zuge des abschließenden Face-to-Face-Assessments (siehe § 9) kompensiert wird. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum elektronischen Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2022“ vertretenen Institution für das Studienjahr 2022/23 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 8 Antragstellung auf Zulassung

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des elektronischen Zulassungstests vorliegt, müssen die Studienwerber*innen die Bestätigung der Studienwahl im persönlichen Benutzer*innenkonto vornehmen und bis zum Ende der Antragsfrist am 19. Juni 2022 unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Tirol stellen.
- (2) Die Antragstellung ist erst möglich, nachdem der elektronische Zulassungstest positiv absolviert wurde. Eine Antragstellung nach Ende der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Die Antragsfrist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Nach erfolgter Antragstellung werden die Studienwerber*innen zum Face-to-Face Assessment an der Pädagogischen Hochschule Tirol eingeladen.

§ 9 Modul C: Face-to-Face-Assessment

- (1) Als dritte Stufe im allgemeinen Aufnahmeverfahren ist das Face-to-Face Assessment zu absolvieren.
- (2) Das Face-to-Face Assessment besteht aus einem persönlichen Assessment, in welchem auf weitere für den Berufs- und Studienerfolg relevante Merkmale und Ressourcen eingegangen wird. Sowohl kommunikative als auch soziale und emotionale Ressourcen sind Teil dieses etwa 15 Minuten dauernden Einzelgesprächs.
- (3) Mit Modul C ist das allgemeine Aufnahmeverfahren abgeschlossen.



- (4) Das Ergebnis des Face-to-Face Assessments wird von der Pädagogischen Hochschule Tirol bekannt gegeben.
- (5) Sollte im Face-to-Face-Assessment keine positive Feststellung der Eignung erfolgen, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) oder im Fachbereich Ernährung im Studienjahr 2022/23 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 10 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung von Studienwerber*innen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Hochschulkollegiums über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Ernährung, Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung), für das Studienjahr 2021/22, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol Nr. 7 und 25, Studienjahr 2020/21, tritt am Tag nach der Kundmachung dieses Mitteilungsblatts außer Kraft.

Für das Hochschulkollegium

Mag. Dr. Regine Mathies, BEd
Vorsitzende

Innsbruck, am 24. Jänner 2022